

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die AGB der "W2P Engineering GmbH", im Folgenden kurz "W2P" bezeichnet, lauten wie folgt:

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten, die im Zuge eines zwischen der W2P und dem Vertragspartner (im Folgenden kurz "VP" bezeichnet) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind daher integrierender Bestandteil sämtlicher - vom Vertragspartner an die W2P erteilten – Aufträge, und zwar unabhängig davon, ob anders lautende Geschäftsbedingungen eines VP bestehen.

1. Angebote bzw. Vertragsabschluss

1.1. Zustandekommen des Vertrages (zwischen W2P und VP):

Vertragsangebote behalten 3 Wochen ab Zustellung an den VP ihre Bindung. Verträge mit W2P (Aufträge an W2P) treten mit Unterschrift durch den VP bzw. mündlicher oder konkludenter Einigung sofort in Kraft. W2P ist unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages erst dann zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn der Zahlungseingang (siehe auch Punkt 3.1 dieser AGB) des ersten Teilbetrages zuzüglich der mit Projektbeginn allfällig vereinbarten weiterer Kosten am bekannt gegebenen Konto von W2P erfolgte.

1.2. Offensichtliche in Angeboten enthaltene Irrtümer, Druck-, Kalkulations- und Schreibfehler sind für W2P gegenüber dem VP nicht verbindlich und geben somit dem VP auch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

1.3. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial), insbesondere auch vom jeweiligen Stand der Technik abhängige technische Daten sowie Leistungsmerkmale von Maschinen/Geräten und/oder Materialien der W2P sind unverbindlich, soweit diese nicht in schriftlicher Form zum Vertragsinhalt erklärt werden.

1.4. Schriftform:

Schriftform im Sinne dieser AGB ist durch Übersendung handschriftlich unterfertigter Dokumente per Briefpost, Telefax oder eingescannt per E-Mail gewahrt. Liegt kein gesonderter schriftlicher Vertrag vor, so gelten ausschließlich die in diesen AGB festgelegten Regelungen als Vertrag, insbesondere auch bei konkludenter Auftragserteilung (z.B. bei Überweisung eines Teilbetrages oder wenn ohne unterfertigtem Vertrag im Einvernehmen mit dem VP mit der Projektstätigkeit begonnen wurde).

1.5. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen zu schriftlichen Verträgen und diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung, von dem Schriftformerfordernis abzugehen. Mündliche Zusagen, Zusicherungen und etwaige Garantien seitens W2P sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Der VP verzichtet in allfälligen Verfahren auf die Einwendung von mündlichen Nebenabreden. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen schriftlicher Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen durch gleich welchen Grund unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

2. Preise

2.1. Die Preisangaben (in Euro) verstehen sich (im Verrechnungsfalle) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und beinhalten keine Zustellungs-, Verpackungs-, Verladungs- und Transportkosten und/oder etwaig anfällige Kosten für Montage oder Aufstellung (Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder). Kosten für Zoll und Zollabwicklung sowie Versicherungen gehen zu Lasten des VP.

2.2. Werden von W2P Zusatzleistungen erbracht, die nicht ausdrücklich in einem vorangegangenen schriftlichen Auftrag enthalten waren, oder werden der W2P mündliche Aufträge erteilt, behält sich W2P ausdrücklich vor, nach schriftlicher Bestätigung ein branchenübliches Entgelt geltend zu machen.

2.3. W2P ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial (Verpackungsmaterial, Maschinenteile sowie sämtliche anderen Materialien) hat der VP auf dessen Kosten zu veranlassen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Rechnungen über einen Gesamtbetrag von € 2.000,00:

50 % des Rechnungsbetrages bei Vertragsabschluss (Anzahlung, siehe auch Punkt 3.5.3).

50 % des Rechnungsbetrages bei Benachrichtigung durch W2P an den VP, dass das Gerät/das Produkt versandbereit ist.

3.2. Rechnungen unter einem Gesamtbetrag von € 2.000,00:

Diese Rechnungen sind mit Rechnungserhalt und ohne Abzug/Skonto sofort zur Zahlung fällig.

3.3. Rechnungen und die darin geltend gemachten Forderungen sind anerkannt, soweit sie nicht binnen 7 Tagen ab Übermittlung der (Teil-) Rechnung schriftlich durch den VP beeinsprucht werden. Die Berechtigung eines Skontoabzugs bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.4. Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen/Teilrechnungen der W2P auch in elektronischer Form erstellt und in dieser auch an ihn übermittelt werden.

3.5. Verzug: Für den Fall des Zahlungsverzugs durch den VP wird vereinbart:

3.5.1. Ist der VP nach (Teil-) Rechnungslegung mit der Anzahlung in Höhe von 50 % im Ausmaß von 2 Wochen in Verzug, tritt sofortiger Projektabbruch ein. Unbeschadet anderer Rechte ist in diesem Fall W2P berechtigt, den jeweils vereinbarten (Anzahlungs-) Betrag in Höhe von 50 % als pauschalen Schadenersatzanspruch für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Projektkosten einzufordern.

3.5.2. Ist der VP nach Rechnungslegung mit der Teilzahlung in Höhe von 50 % im Ausmaß von 2 Wochen in Verzug, steht es W2P frei, entweder vom Vertrag zurückzutreten und das Projekt abzubrechen, wobei in diesem Fall die bereits erfolgte Anzahlung in Höhe von 50 % als verfallen gilt, oder auf Erfüllung des Vertrages unter der Berücksichtigung der hier angeführten allgemeinen Verzugsfolgen zu bestehen. Besteht W2P auf die Erfüllung des Vertrages gilt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist als vereinbart (siehe auch Punkt 6.2.).

3.5.3. Ist der VP mit Zahlungen im Ausmaß von 2 Wochen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 8 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Legung der (Teil-) Rechnung zu bezahlen. Der VP hat sämtliche Kosten der W2P, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen.

3.5.4. Der VP verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen der W2P oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Der VP ist insbesondere nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für gerichtlich festgestellte oder von W2P anerkannte, bestimmte und fällige Forderungen.

3.5.5. Sämtliche für den Auftrag gewährten Rabattvereinbarungen treten durch Verzug außer Kraft und W2P hat (egal in welcher Phase des Projektes/des Auftrages und welche Leistungen von W2P bereits erbracht wurden) Anspruch auf 100% des ursprünglichen Rechnungsbetrages.

3.5.6. Kommt der VP im Rahmen anderer mit W2P bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist W2P berechtigt, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem (neuen oder zuletzt abgeschlossenen) Vertrag bis zur Erfüllung durch den VP einzustellen.

3.5.7. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die am längsten offenen Forderungen angerechnet (unabhängig von einem angegebenen Verwendungszweck bei Zahlung) und zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.

3.5.8. Die W2P ist weiters berechtigt, bei Änderungen bzw. Verschlechterung der Vermögenswerte des VP (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) ein vereinbartes Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen oder zu Ende zu bringen.

4. Materialien und deren Einsatz

4.1. Der VP ist in Kenntnis darüber, dass

4.1.1. nur Materialien, die von der W2P selbst vertrieben oder von einem offiziellen Kooperationspartner mit Wissen der W2P hergestellt und/oder vertrieben werden, in Maschinen/Geräten der W2P verarbeitet werden dürfen;

4.1.2. die Materialeigenschaften wie z.B. Farbe, Bio-Kompatibilität, mechanische Eigenschaften etc. nur dann den Angaben bzw. Spezifikationen entsprechen, wenn der von der W2P oder deren Kooperationspartner vorgeschriebene oder zertifizierte Prozess genauestens eingehalten wird;

4.1.3. Eigenschaften, Beschreibungen, Spezifikationen wie „Biokompatibilität“ oder „biokompatible Materialien“ oder verwandte Beschreibungen, Aussagen bzw. Ausdrücke in Prospekten, Werbematerial oder sämtlichen anderen Informationsmedien nicht von der W2P sondern von dem jeweiligen Materialhersteller bei Einhaltung eines speziellen Prozesses garantiert werden.

4.2. Der VP verpflichtet sich,

4.2.1. alle von W2P oder durch offizielle Kooperationspartner verkauften Materialien nicht zu verunreinigen, in einer veränderten Form zu verwenden, zu vermischen, zu adaptieren, zu analysieren, zu verarbeiten, oder in irgend einer anderen Form einzusetzen;

4.2.2. keine Änderungen an von W2P hergestellten Maschinen/Geräten vorzunehmen sowie keine nicht von der W2P freigegebenen, getesteten bzw. zertifizierten Materialien zu verwenden bzw. zu verarbeiten.

4.2.3. bei von W2P verkauften Materialien zur unverzüglichen schriftlichen Meldung eines festgestellten Mangels sowie zur kostenfreien Zusendung einer Probe von mindestens 200 ml an W2P zum Zweck der Überprüfung dieser Probe. W2P bleibt es vorbehalten, binnen einer angemessenen Frist eigene Überprüfungen oder Überprüfungen durch ihre Kooperationspartner zur Feststellung eines allfälligen Mangels durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollte dabei festgestellt werden, dass der vom VP angezeigte Mangel auf dessen Lagerungsart, Einsatz oder auf anderes durch ihn verursachtes Fehlverhalten zurückzuführen ist, ist der VP verpflichtet, die Kosten für die durchgeführte Überprüfung zu tragen.

4.3. Die W2P übernimmt keine Haftung für Produktionsausfälle, Folgeschäden oder sonstige Schäden, dies im Zusammenhang mit dem Einsatz eines nicht biokompatiblen Produktes/Materials, eines vom Materialhersteller gelieferten, fehlerhaften Produktes, eines durch den Materialhersteller oder eines Dritten fehlerhaft deklarierten oder zertifizierten Materials, oder eines von einem offiziellen Materialpartner des VP, der W2P oder von einem Dritten vorgeschriebenen/empfohlenen oder eingestellten Prozessparameters.

4.4. Ansprüche oder Mängelansprüche in Bezug auf Material, welches von der W2P vertrieben wurde, müssen auf Grund der beschränkten Haltbarkeit des Materials binnen einer Frist von 4 Wochen ab Übernahme des Materials geltend gemacht werden.

5. Gewährleistung

5.1. Die von W2P gelieferten Produkte sind mängelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang den vereinbarten oder den in Informationsmaterialien der W2P festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der VP ist verpflichtet, sämtliche Mängel der W2P unverzüglich schriftlich zu melden. Die Beweislast für das Vorhandensein eines Mangels hat stets der VP zu tragen.

5.2. Tritt bei dem gelieferten Produkt ein Mangel auf, kann der VP vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch des Produkts verlangen. Der W2P sind zumindest 3 Verbesserungsversuche einzuräumen.

5.3. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch des Produkts unmöglich oder mit einem für W2P unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der VP das Recht auf Preisminderung. Handelt es sich um einen wesentlichen und unbehebaren Mangel, oder verweigert W2P die Verbesserung oder den Austausch des Produkts aus welchen Gründen immer, so hat der VP das Recht auf Wandlung.

5.4. Kann die Mängelbehebung nicht am Aufstellungsort oder im Unternehmen des VP erfolgen, ist nach Weisung der W2P der mangelhafte Teil oder das mangelhafte Produkt an W2P zu übersenden.

5.5. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des VP.

5.6. Die Gewährleistungsfrist der W2P für das gelieferte Gerät (Drucker) gegenüber dem VP beträgt ein (1) Jahr ab Versand.

5.7. Mängelansprüche beinhalten grundsätzlich nicht die natürliche Abnutzung normaler Verschleißteile oder Verbrauchsgegenstände sowie insbesondere nicht Bestandteile wie LED, DMD, Führungen, Wannen, Bauplattformen, Taster und dergleichen. Weiters beinhalten Mängelansprüche keine Schäden, die infolge einer übermäßigen, fehlerhaften, nicht bestimmungsgemäßen oder nicht vorgeschriebenen Nutzung bzw. die durch die Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln oder Materialien, die nicht von W2P oder einem offiziellen Kooperationspartner geliefert werden, entstehen, ferner sind Schäden ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass die technischen Anlagen des VP, wie insbesondere die Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke oder Computer sich nicht in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand befinden, dass die gelieferten Produkte mit den Anlagen des VP nicht kompatibel sind oder andere örtliche Begebenheiten eine störungsfreie Nutzung ausschließen, oder der VP seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (siehe auch Punkt 9) nicht entspricht. Der VP verzichtet weiters auf alle Mängelansprüche, wenn Arbeiten irgendwelcher Art (Reparatur-, Service- oder Wartungsarbeiten) am gelieferten Produkt vom VP selbst oder von Dritten - nicht von W2P bevollmächtigten Partnern - vorgenommen werden.

5.8. W2P ist berechtigt, jede für die Feststellung des Vorliegens eines Mangels bzw. für die Feststellung der Mangelfreiheit für notwendig erachtete Untersuchung durchzuführen. Für den Fall, dass die Untersuchung ergibt, dass W2P keinen Mangel zu vertreten hat, hat der VP die angemessenen Kosten der Untersuchung zu tragen, selbst dann, wenn durch die Wahl der Untersuchungsmethode das gelieferte Produkt oder einzelne Bestandteile unbrauchbar gemacht werden. Ein Anspruch des VP auf Kostenersatz für durch solcher Art beschädigte Produkte oder Bestandteile des Produkts besteht nicht.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

6.1. Lieferfristen und Liefertermine sind für W2P nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.

6.2. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen sowie bei Vorliegen von unvorhersehbaren Umständen, die nicht im Einflussbereich von W2P liegen, wie insbesondere bei Zulieferung von Produktbestandteilen durch andere Subunternehmer, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder ist der VP mit einer Zahlungsfrist in Verzug (siehe auch Punkt 3.5.2), verschieben sich die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, so ist der VP, unter Setzung einer 90-tägigen Nachfrist, die schriftlich zu erfolgen hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der VP verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche gegenüber W2P. W2P ist berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung des Produkts auf Grund der in diesem Punkt 6.2. angeführten Umstände unmöglich wird. Nur in diesem Falle ist W2P verpflichtet, eine allfällig erhaltene Anzahlung zinsfrei an den VP zurück zu erstatten.

6.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 9, so werden Leistungsfristen entsprechend hinausgeschoben.

6.4. Die W2P ist berechtigt für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen im Unternehmen der W2P einen angemessenen Rechnungsbetrag je begonnenen Monat zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des VP zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligationen hiervon unberührt bleiben.

6.5. Die Lieferung bzw. der Versand des Produkts durch W2P erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des VP. Dabei geht die Gefahr des Unterganges sowie die Gefahr der nicht vorhersehbaren Verschlechterung des Liefergegenstandes auch bei etwaigen Teillieferungen, vorfristigen Lieferungen bei der Übergabe des Produkts an den Lieferanten, Spediteur oder der sonst mit der Auslieferung des Produkts bestimmten Person auf den VP über. Dies gilt auch, wenn W2P die Lieferung und die Aufstellung/Montage des Produkts übernommen hat. Beanstandungen aus Transportschäden hat der VP unverzüglich nach Erhalt des Produkts der W2P schriftlich bekannt zu geben.

6.6. Dabei steht es der W2P frei, selbst die Art der Versendung des Produkts und das Transportmittel zu wählen, sofern zwischen der W2P und dem VP keine bestimmte Art der Versendung bzw. Wahl des Transportmittels vereinbart wurde.

6.7. Das Produkt wird ohne Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder anderer versicherbare Risiken versendet. Die W2P kann auf schriftlich geäußerten Wunsch und zu Lasten des VP eine solche Versicherung abschließen.

7. Beigestellte Waren oder Produkte

7.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom VP beigestellt, ist W2P berechtigt, dem VP 20% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.

7.2. Solche vom VP beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

7.3. Eine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich der vom VP bereitgestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen wird von Seiten der W2P ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Das von der W2P geleiferte, montierte oder sonst übergebene Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten) Eigentum der W2P.

8.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese W2P rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und W2P der Veräußerung zustimmt. Im Falle einer Zustimmung durch W2P gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an W2P abgetreten.

8.3. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.4. Der VP ist im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch W2P verpflichtet, das jeweilige Produkt umgehend herauszugeben. W2P ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig und bestmöglich zu verwerten.

8.5. Bis zur vollständigen Bezahlung aller von der W2P gestellten Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, ist der VP verpflichtet, der W2P unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

8.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der VP.

9. Pflichten des VP / Mitwirkungspflicht

9.1. Der VP ist bei von der W2P durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals der W2P mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der VP hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort den technischen Voraussetzungen entspricht, die ein einwandfreies Funktionieren des Produkts gewährleisten kann.

9.2. Der VP haftet dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von W2P herzustellenden Werken, Maschinen und Kaufgegenständen kompatibel sind.

9.3. Die W2P ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

9.4. Der VP hat für alle an seinem Unternehmensstandort erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen Sorge zu tragen, liegen diese nicht vor oder werden diese nicht erteilt, hat der VP daraus keinen Anspruch auf einen Rücktritt vom Vertrag.

10. Geistiges Eigentum

10.1. Sämtliche Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Prozessparameter, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software und Maschinensoftware, die von W2P beigestellt oder durch W2P Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der W2P.

10.2. Eine (auch nur auszugsweise) Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung ist dem VP ohne schriftliche Zustimmung der W2P bei sonstigem Schadenersatz nicht gestattet.

10.3. Der VP verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

11. Software

11.1. Sind im Leistungsumfang bzw. Kaufgegenstand Softwarekomponenten, Softwarebausteine, Computerprogramme oder Prozessparameter inbegriffen, so räumt die W2P dem VP im Rahmen dieser AGB eine nicht übertragbare Nutzungsbewilligung am vereinbarten Aufstellungsort ein. Grundlage dafür ist die Einhaltung der Bedienungsanleitung und Unterlagen.

11.2. Der VP ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch W2P nicht berechtigt, die Software, die Maschinensoftware oder Teile davon, zu verändern, zu vervielfältigen, zu umgehen, Dritten zugänglich zu machen oder zu einem anderen als dem vereinbarten Vertragszweck zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code der Software oder der Maschinensoftware. Dem VP ist es weiters untersagt, insbesondere Teile der Software wie Prozessparameter für nicht zertifizierte Materialien an Dritte weiter zu geben.

11.3. Die W2P übernimmt keine Gewähr für den vollen und einwandfreien Zustand/Funktion der Software, Softwareteilen, Maschinensoftware, etwaigen Softwareupdates und hinterlegten Prozessparametern.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1. Die W2P haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden. Die Beweislast für ein allfälliges Verschulden der W2P trägt der VP.

12.2. Die Haftung der W2P für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung und Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den VP ist jedenfalls ausgeschlossen.

12.3. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen einer Frist von 6 Monaten ab schriftlicher Auftragserteilung gerichtlich geltend zu machen.

13. Schlussbestimmung

13.1. Es gilt österreichisches Recht.

13.2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem VP und der W2P ergebenden Rechtstreitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der W2P zuständige Gericht in Österreich.

Januar, 2018